



KRAFTFAHRZEUG MIETVERTRAG

zwischen

Taxi Böber im Auftrag der
Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

(nachstehend als Vermieterin bezeichnet)

und

Institution, Gremium, Verein: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

(nachstehend als Mieter bezeichnet)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Kraftfahrzeug: Ford Transit Custom Kombi L1H1

1.2 Amtl. Kennzeichen: HG – NA 3000

Das Kraftfahrzeug wird mit vollem Tank und gereinigt übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.

1.3 Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen: - Haftpflichtversicherung - Vollkaskoversicherung (SB 150,00 €) – Teilkaskoversicherung (ohne SB) - Insassenversicherung (keine).

§ 2 Zustand des Fahrzeuges

2.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand. Das Fahrzeug ist innen und außen fachgerecht gereinigt.

2.2 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellendes Übergabeprotokoll. Das Protokoll (siehe Anlage) wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Mieter

3.1 Der Mieter, bei einer juristischen Person die nachstehend aufgeführte natürliche Person, ist während der vereinbarten Mietzeit zur Nutzung des Fahrzeuges berechtigt und gibt die persönlichen Daten des Fahrers/ der Fahrerin wie folgt an:



Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Personalausweisnummer: _____

Führerschein - Nummer: _____

Das eigenhändige Führen des Kfz ist dem Mieter nur gestattet, wenn er seit wenigstens 3 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und wenigstens 23 Jahre alt ist.

3.2 Falls andere oder weitere Personen als der Mieter das Fahrzeug fahren sollen, sind diese hier mit Namen und Vornamen anzugeben. Sämtliche Fahrer haben die Voraussetzungen des Mindestalters von 23 Jahren zu erfüllen und müssen mindestens 3 Jahre im Besitz des Führerscheins der Klasse B sein. Diese/r sind/ist bei der Übergabe des Fahrzeugs vorzulegen. Name/n und Anschrift/en anderer berechtigter Fahrer:

3.3. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug anderen als den vereinbarten Personen zum Fahren überlässt, verfällt die nach § 5 Absatz 5.2 zu leistende Kautions.

§ 4 Übergabe, Mietdauer, Freikilometer

4.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird Folgendes vereinbart: Der Mieter holt das Fahrzeug bei dem von der Vermieterin beauftragten Unternehmen Taxi Böber, Taunusstraße 59, 61267 Neu-Anspach, Tel. 06081-8845 ab und bringt es dorthin zurück.

4.2 Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt nur, wenn die gültige Fahrerlaubnis sämtlicher benannter Fahrer vorgelegt wird.

4.3 Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

Die Abholung erfolgt am _____ um _____

Die Rückgabe erfolgt am _____ um _____

4.4 Gibt der Mieter das Fahrzeug zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurück, behält die Vermieterin sich vor, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein anteiliges Entgelt in Höhe von 50 € pro Tag zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Miete, Kautions

5.1 Das Fahrzeug wird ohne Zahlung eines Mietzinses vermietet.

5.2 Der Mieter leistet eine Kautions in Höhe von 150 EUR. Die Kautions dient zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Die Kautions ist mit Abschluss dieses Vertrages bei Übergabe des Fahrzeuges fällig und in bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des Kfz, soweit an diesem keine Schäden ersichtlich sind und sämtliche Forderungen aus dem Mietverhältnis ausgeglichen sind.

5.3 Die Kosten für den Kraftstoff, die während der Mietzeit anfallen, trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, den Pkw mit vollem Tank zurück zu geben. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er von der Vermieterin auf Kosten des Mieters aufgefüllt und berechnet.



5.4 Die Kosten für die Reinigung, die während der Mietzeit anfallen, trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, den PKW gereinigt zurück zu geben. Ist die Reinigung bei Rückgabe nicht erfolgt, so wird sie von der Vermieterin auf Kosten des Mieters ausgeführt und berechnet.

5.5 Die Werbefolien auf dem Fahrzeug dürfen keinen mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden (Eiskratzer, scharfkantigen Gegenstände o. ä.). Eine Bearbeitung mit Hochdruckreinigern ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 6 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

6.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nur an die in diesem Vertrag unter § 3 Absatz 3.1. sowie § 3 Absatz 3.2 aufgeführten Personen überlassen. Dabei hat er zu kontrollieren, ob diese Personen noch die gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen dieses Kraftfahrzeuges besitzen, insbesondere ob die Personen noch die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen und hinreichend fahrtüchtig sind.

6.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich, den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des § 7 Absatz 7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Das Fahrzeug darf ausschließlich für öffentliche Mobilitätsangebote der Stadt für Bürger, Gemeinschaftsfahrten wie Ausflüge, Fahrt zu Wettbewerben/ Spielen und in diesem Rahmen den Transfer von Personen mit deren Gepäck genutzt werden. Lieferfahrten oder Transporte für Umzüge oder ähnliches sind nicht gestattet. Die Sitzbänke dürfen nicht ausgebaut werden.

6.4 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen der Europäischen Union (EU) nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung der Vermieterin erforderlich.

6.5 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Autorennen und ähnlichen Fahrten, Teilnahme an Geländefahrten, Teilnahme an Fahrzeugtests oder Sicherheitstraining, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

6.6 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem StVG und der StVO, zu nutzen und das Fahrzeug insbesondere nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel zu führen.

6.7 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

6.8 Das im Fahrzeug hinterlegte Fahrtenbuch muss für jede Fahrt ausgefüllt und geführt werden.

§ 7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

Stellt der Mieter während der Mietzeit einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt oder Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er die Vermieterin, vertreten durch Taxi Böber, Tel. 06081-8845 unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch den Schaden nicht mehr gegeben sein sollte oder durch eine Weiterfahrt eine Vergrößerung des Schadens droht, ist es dem Mieter/Fahrer ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin, vertreten durch Taxi Böber nicht mehr gestattet, das Fahrzeug zu fahren. Erst nach der Instandsetzung oder einer ausdrücklichen Zusage der Vermieterin, vertreten durch Taxi Böber darf der Mieter/Fahrer das Fahrzeug wieder fahren.



§ 8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

8.1 Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild - oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug nur in geringem Maß beschädigt wurde oder bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter hat der Vermieterin ferner unverzüglich einen schriftlichen Unfallbericht, ggf. mit Unfallskizze, zukommen zu lassen. Der Mieter hat darin auch Namen und Adressen der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

8.2 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus § 6 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Mit- und Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche der Vermieterin notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird.

8.3 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen die Vermieterin erheben.

8.4 Entsteht während der Mietzeit ein Schaden an dem Kfz, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist.

§ 9 Haftung der Vermieterin

9.1 Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Vermieterin auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeuges entstandenen Mängel des Mietobjekts oder sonstige Schäden.

9.2 Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen, in denen die Vermieterin oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

§ 10 Außerordentliche fristlose Kündigung

Beide Parteien können den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere einer der folgenden Fälle: erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeuges, unsachgemäßer oder unrechtmäßiger Gebrauch, vorsätzliche Beschädigung des Mietfahrzeuges, der Versuch, uns einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft zu verschweigen oder einen solchen zu verbergen, Nutzung des Mietfahrzeuges bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:



§12 Datenschutz - Einwilligung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie zur Vertragseingehung und -abwicklung erforderlich sind, gespeichert werden.

§ 13 Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftform-Erfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum

Taxi Böber im Auftrag der Vermieterin

Ort, Datum

Mieter/in

MUSTER